

22.02.21**Empfehlungen
der Ausschüsse**

R - AV - Wi

zu **Punkt ...** der 1001. Sitzung des Bundesrates am 5. März 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt**A.**

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und
der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (AV)**
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- AV 1. Der Bundesrat erkennt an, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal Tech-Unternehmen, die Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 RDG eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.
- AV 2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich die Liberalisierung des Verbots des Erfolgshonorars und der Prozessfinanzierung überwiegend auf gleichartige, massenhaft auftretende und idealerweise pauschalierte Verbraucherforderungen auswirken wird. Nur über die Masse können durch Automatisierungen Gewinne erzielt werden, die für Inkassodienstleister, Rechtsanwälte und Prozessfinanzierer interessant sind.

- AV 3. Vor diesem Hintergrund stellt der Bundesrat fest, dass der Gesetzentwurf primär der Angebotsseite dient, namentlich dazu, der Anwaltschaft den Zugang zum Markt nicht durchgesetzter Verbraucheransprüche zu eröffnen (sog. legal fracking).
- AV 4. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Markt an brachliegenden Verbraucheransprüchen auch durch den formalisierten Zivilprozess begünstigt wird. Bei betragsmäßig geringen und mittleren Forderungen verzichtet ein Großteil der Verbraucher auf die Durchsetzung ihrer Rechte. Für Verbraucherinnen und Verbraucher sollte es jedoch grundsätzlich möglich sein, ihre Rechte selbst, notfalls gerichtlich feststellen zu lassen. Ein fairer Rechtsdienstleistungsmarkt, der auf einer selbstbestimmten Entscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher über das „Ob“ und „Wie“ der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte basiert, wird durch den Gesetzentwurf kaum gefördert.
- AV 5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren, auch die Einführung zivilprozessualer Verfahrenserleichterungen bzw. -vereinfachungen erwogen werden sollte, um den Zugang zur Justiz verbraucher- und bürgerfreundlicher auszugestalten. Der Bundesrat bittet daher um Prüfung folgender zivilprozessualen Anreize:
- a) die Einführung einer Regelung eines Gerichtsstandes in Verbrauchersachen;
 - b) die Einführung einer Regelung, nach der die unterliegende Partei, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die nicht durch einen Rechtsanwalt oder sonstigen Rechtsbeistand vertreten ist, nicht verpflichtet ist, die Gebühren des Rechtsanwalts oder sonstigen Rechtsbeistands der anderen Partei zu erstatten;
 - c) die Befreiung von der Kostenvorschusspflicht in Verbrauchersachen.

Begründung zu Ziffern 1 bis 5:

Der Zugang zum Recht sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher so niedrigschwellig ausgestaltet sein, dass die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen für die Rechtsdurchsetzung keine Notwendigkeit mehr darstellt. Nur wenn Verbraucher zwischen der Möglichkeit, ihre Rechte selbst durchzusetzen und anderen Formen der Rechtsdurchsetzung frei wählen können, kann ein fairer und verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungsmarkt entstehen.

In der Gesetzesbegründung wird angeführt, dass bei vergleichsweise geringen Streitwerten die Kosten für die Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines

Rechtsanwalts für Rechtssuchende unverhältnismäßig erscheinen mag und daher viele Bürgerinnen und Bürger von der Inanspruchnahme von Rechtsschutz zurückscheuen. Die Liberalisierung des Erfolgshonorars soll nun als Kostenanreiz dafür sorgen, dass die Ziviljustiz für Verbraucherinnen und Verbraucher attraktiver wird. Diese Erwartung wird sich wohl nur bei gleichartigen Verbraucherforderungen realisieren, da nur hier durch Standardisierung und Automatisierung relevante Gewinne erzielt werden können. Bei Sachverhalten, die individuell rechtlich gewürdigt werden müssen, werden vermutlich nur ganz wenige Anwältinnen und Anwälte bereit sein, das Prozessrisiko zu tragen, insbesondere dann nicht, wenn die Sache nicht berufungsfähig ist.

Um den Zugang zum Recht für Verbraucherinnen und Verbraucher zu verbessern, scheint sich die Maßnahme, eine kostenlose anwaltliche Beratung und Vertretung bei bestimmten Streitwerten zu ermöglichen, nicht auf den ersten Blick aufzudrängen, zumal die Zivilprozessordnung im Einklang mit anderen Prozessordnungen bei geringfügigen Forderungen auf einen Anwaltszwang verzichtet.

Naheliegender scheint es, den Zivilprozess an sich verbraucherfreundlicher auszugestalten. Hierzu sollte ein besonderer Verbrauchergerichtsstand eingeführt werden, der es Verbraucherinnen und Verbrauchern bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen ermöglicht, an ihrem Wohnsitz zu klagen. Entsprechende Regelungen kennen etwa auch das französische und das niederländische Prozessrecht. Die Befreiung von den gegnerischen Anwaltskosten im Falle des Unterliegens für Verbraucher, die selbst nicht anwaltlich vertreten sind, wurde bereits im Rahmen der Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen vorgeschlagen (KOM(2005) 87 endg.). Die Befreiung von der Kostenvorschusspflicht besteht derzeit beim Arbeitsgerichtsverfahren (§ 11 GKG).

R
bei
Annahme
entfallen
Ziffer 7,
Ziffer 9,
Ziffer 10

6. Hauptempfehlung zu Ziffer 7

Zu Artikel 1 (§ 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO),

Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a RVG),

Nummer 5 (§ 4b RVG)*

- a) Artikel 1 ist zu streichen.
- b) In Artikel 2 sind Nummer 4 und 5 zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem vor, dass ein Erfolgshonorar möglich sein soll, wenn sich der Auftrag auf eine Geldforderung bis 2 000 Euro bezieht oder eine Inkassodienstleistung außergerichtlich oder in einem in § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 ZPO genannten Verfahren erbracht wird; außerdem soll im

* bei Annahme wird Ziffer 8 redaktionell angepasst

Einzelfall ein Erfolgshonorar möglich sein, wenn der Auftraggeber bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde (vgl. § 4a Abs. 1 RVG).

Die geplante Regelung ist abzulehnen und § 4a RVG daher zu streichen. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Legal Tech-Unternehmen zu schaffen und Inkohärenzen zwischen Rechtsanwaltschaft und registrierten Inkassodienstleistern zu beseitigen, ist mit der Funktion und Stellung der Rechtsanwaltschaft im Rechtsstaat nicht vereinbar. Rechtsanwälte leisten einen maßgeblichen Beitrag zur Sicherung des Zugangs zum Recht und haben für das Funktionieren unseres Rechtsstaates eine elementare Bedeutung. Dabei sind die Beschränkung der Möglichkeit, Erfolgshonorare zu vereinbaren (§ 49b Absatz 2 Satz 1 BRAO), sowie das Verbot der Prozessfinanzierung (§ 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO) wesentliche Bausteine zur Sicherung der Stellung des Rechtsanwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege.

Zudem dienen die anwaltlichen Berufspflichten und die korrespondierenden berufsrechtlichen Privilegien dem Verbraucherschutz. Der Rechtsanwalt, der den Einzug einer Forderung übernimmt, muss aufgrund seiner berufsrechtlichen Verpflichtung (rechtlicher Berater, § 3 BRAO) deren Berechtigung prüfen, bevor er die jeweils weiteren Schritte zur Durchsetzung der Forderung beginnt. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht für Inkassodienstleister hingegen nicht. Inkassounternehmen führen in der Regel ihre Verfahren automatisiert durch. Es erfolgt eine standardisierte Bearbeitung einer Vielzahl von gleichgelagerten Fällen ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen. Eine Gleichbehandlung von Rechtsanwaltschaft und Inkassounternehmen ist daher abzulehnen.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Änderung des § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO zu streichen, mit denen der Rechtsanwaltschaft die Möglichkeit eröffnet wird, in den Fällen des § 4a Abs. 1 RVG als Prozessfinanzierer aufzutreten.

R
entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6

7. Hilfsempfehlung zu Ziffer 6
Zu Artikel 1 (§ 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO)*

Artikel 1 ist zu streichen.

Begründung:

An dem bestehenden Verbot der Prozessfinanzierung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach § 49b Absatz 2 Satz 2 BRAO sollte festgehalten werden. Die Prozessfinanzierung ist dem herkömmlichen und bewährten Bild rechtsanwaltlicher Tätigkeit fremd. Sie ist als solche gewerblich geprägt und kann die Gefahr von Interessenkonflikten begründen.

Die rechtsanwaltliche Tätigkeit unterscheidet sich in ihrer freiberuflichen Aus-

* bei Annahme wird Ziffer 8 redaktionell angepasst

gestaltung sowie auf Grund der besonderen Qualifikation der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte grundlegend von der Tätigkeit eines Inkassodienstleiters. Auch soweit Rechtsdienstleistungen im Einzelfall sowohl durch einen Rechtsanwalt als auch durch einen Inkassodienstleister erbracht werden dürfen, ist eine Gleichbehandlung hinsichtlich der bestehenden berufsrechtlichen Beschränkungen nicht zwingend geboten. Der Gesetzgeber darf vielmehr das Berufsbild des Rechtsanwalts aufgrund seiner Stellung als Organ der Rechtspflege, der grundlegend anders ausgestalteten Berufszugangsvoraussetzungen und des Umfangs der Tätigkeiten, die ein Rechtsanwalt ausüben darf, so ausgestalten, dass es zur Vermeidung von Interessenkonflikten ein generell höheres Schutzniveau aufweist als die Regelungen, denen die Tätigkeit eines Inkassodienstleiters unterliegt. Dem entspricht, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Mandant und Rechtsanwalt enger ausgestaltet ist als das Verhältnis zwischen einem Inkassodienstleister und seinem Auftraggeber. Es bedeutet aus Sicht des Mandanten einen wesentlichen Unterschied, ob er sich mit einem Anliegen an einen Rechtsanwalt oder an einen Inkassodienstleister wendet. Dementsprechend kann aus einer partiellen Überschneidung der Tätigkeitsbereiche nicht gefolgert werden, dass beide Gruppen insoweit hinsichtlich der geltenden berufsrechtlichen Beschränkungen gleichbehandelt werden müssen.

AV 8. Zu Artikel 1 Nummer 1– neu – (§ 43d Absatz 3 – neu – BRAO)*

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 1

Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 43d wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erbringt der Rechtsanwalt eine Inkassodienstleistung für einen Verbraucher, gilt § 13f Rechtsdienstleistungsgesetz entsprechend.“

2. § 49b Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Vereinbarungen, durch die sich der Rechtsanwalt verpflichtet, Gerichtskosten, Verwaltungskosten oder Kosten anderer Beteiligter zu tragen, ...
< weiter wie Vorlage > ..." '

* bei Annahme wird Ziffer 6 oder Ziffer 7 redaktionell angepasst

Begründung:

Die zum Schutz der Verbraucher in § 13f Rechtsdienstleistungsgesetz vorgesehenen Informationen sind auch dann notwendig, wenn die Inkassodienstleistung durch einen Rechtsanwalt beziehungsweise ein rechtsanwaltlich betriebenes Legal-Tech-Unternehmen angeboten wird. Zudem ist ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Rechtsdienstleistungsmarkt, was ebenso für einen Gleichlauf der Anforderungen und Informationspflichten spricht.

AV 9. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a RVG) und Artikel 5 (§ 4 RDGEG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für einen Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte, der 25 Prozent nicht übersteigt.

Begründung:

Inkassodienstleistungen auf Basis von Erfolgshonoraren können eine sinnvolle Unterstützung der Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte darstellen, da das Kostenrisiko oftmals Verbraucher davon abhält, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Dass Verbraucher dabei auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, widerspricht allerdings dem Grundgedanken, dass derjenige, der zurecht eine Forderung geltend macht, keinen Schaden haben soll. Zugleich wird die präventive Wirkung des Rechts gemindert, da bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher, die auf Basis eines Erfolgshonorars erbracht werden, regelmäßig kein Schadensersatz wegen Verzugs geltend gemacht wird (anders dagegen beim Inkasso gegen Verbraucher). Das bestehende Defizit in der Rechtsdurchsetzung, das zu Recht beklagt wird, würde möglicherweise durch eine Situation abgelöst, bei der Verbraucher flächendeckend von vornherein auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen faktisch verzichten.

Aus diesem Grund sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie negativen Entwicklungen vorgebeugt werden kann. Eine Deckelung von Erfolgshonoraren könnte dabei eine praktikable Lösung darstellen.

AV 10. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a Absatz 1 Sätze 1a und 1b – neu – RVG)

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 6

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach

Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer den Rechtsanwalt in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

Begründung:

Eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 € und Inkassodienstleistungen kann dazu führen, dass auch Rechtsanwälte verstärkt Inkassodienstleistungen anbieten und dabei ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen muss, dieses aber vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet bekommt. Dies würde den Bemühungen zuwiderlaufen, unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen (vgl. Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Juni 2020, BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)). Die Bundesregierung selbst nimmt in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23). Daher bedarf es einer Einschränkung der Zulassung von Erfolgshonoraren, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

R 11. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung mit der erforderlichen rechtlichen Klarheit der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Begründung:

Immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG generieren im Internet Aufträge über sogenannte Legal-Tech-Tools. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maß sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.

Es ist daher eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber erforderlich, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Als Ansatzpunkt kommt dafür insbesondere der Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG in Betracht. Die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung der Vorschrift bleibt hinter der erforderlichen Grundsatzentscheidung zugunsten der Anwaltschaft zurück und reicht nicht aus, um die erforderliche Rechtsklarheit zu schaffen.

Zum Schutz der Rechtssuchenden darf der Unterschied bei der Qualifikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Personen, die über eine Registrierung als Inkassodienstleister verfügen, nicht durch eine Überdehnung des Begriffs der Inkassodienstleistung unterlaufen werden. Die Grenzziehung hat das Bundesverfassungsgericht bereits weit nach vorne verlagert mit der Entscheidung, dass ein Inkassodienstleister darüber beraten darf, ob eine durchzusetzende Forderung besteht (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26). Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung - insbesondere die reine Rechtsberatung ohne Bezug zur Durchsetzung einer konkreten Forderung sowie die rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung - muss indes zum Schutz der Rechtssuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

R 12. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 4 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Präzisierung des § 4 RDG sichergestellt werden kann, dass der einzelne Rechtssuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleiters, insbesondere der gebündelten gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen unterschiedlicher Rechtssuchender sowie bei Beteiligung eines Prozessfinanzierers, im Mittelpunkt steht.

Begründung:

Prozessrisiken für die Rechtssuchenden dürfen auch bei der Nutzung von Legal-Tech-Tools, deren Betreiber sich häufig einer Registrierung als Inkassodienstleister bedienen, nicht vergemeinschaftet werden.

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen machen abgetretene Forderungen mehrerer Rechtssuchender zu einem bestimmten Komplex oft gebündelt in ei-

nem Prozess geltend, zum Teil aus Kostengründen. Bei gebündelter Geltendmachung besteht indes die Gefahr, dass die Interessen und auch die Erfolgsaussichten des einzelnen Rechtsuchenden denjenigen anderer Rechtsuchender oder der prozessualen Gesamtstrategie des Inkassodienstleisters untergeordnet werden.

Dieser Gefahr trägt die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 4 RDG nicht ausreichend Rechnung. Der einzelne Rechtsuchende muss mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen. Dazu sollte die in § 4 RDG getroffene Regelung über die Unvereinbarkeit einer Rechtsdienstleistung mit einer anderen Leistungspflicht unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Legal-Tech-Inkassodienstleister ausgebaut und präzisiert werden. Denn nur durch eine klare Entscheidung des Gesetzgebers werden Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung einer einzuziehenden Forderung an einen Legal-Tech-Inkassodienstleister vermieden. Dieses Ziel wird durch eine bloße Aufklärungspflicht nach § 13 f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E nicht erreicht, da diese selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung Verstöße gegen § 4 RDG mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit der Abtretung nicht ausschließt.

Auch im Hinblick auf etwaige Interessenskollisionen zwischen dem Rechtsuchenden und einem beteiligten Prozessfinanzierer werden aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht beseitigt. § 4 Satz 2 RDG beschränkt sich auf die Definition einer Fallgruppe, bei der die Einschaltung des Prozessfinanzierers definitiv zulässig ist, nämlich wenn diesem gegenüber nur Berichtspflichten bestehen. Ungeregelt und weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben alle Fallgruppen, in denen gegenüber dem Prozessfinanzierer weitergehende Pflichten bestehen. Dabei können insbesondere wirtschaftliche Interessen des Prozessfinanzierers mit den Interessen der Rechtsuchenden in Konflikt geraten.

AV 13. Zu Artikel 3 Nummer 4a – neu – (§ 12 Absatz 1 Nummer 2a – neu – RDG), Nummer 5 Buchstabe a (§ 13 Absatz 2 Satz 2 – neu – RDG)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a einzufügen:

„4a. In § 12 Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

„2a. keine Inkassodienstleistung auf Rechtsgebieten erbringt, die in § 13 Absatz 2 Satz 3 aufgezählt sind,“

b) In Nummer 5 Buchstabe a ist dem § 13 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Auf folgenden Rechtsgebieten dürfen Inkassodienstleister keine Inkassodienstleistungen erbringen:

1. Anfechtungsklagen nach § 246 AktG,
2. Recht der verbundenen Unternehmen nach §§ 291-393 AktG,
3. Naturschutzrecht,
4. Kartellrecht.“

Begründung:

Bestimmte Rechtsgebiete, die durch eine besonders hohe rechtliche Komplexität und/oder durch eine besonders hohe Bedeutung für das Gemeinwohl und die Rechtspflege gekennzeichnet sind, eignen sich nicht dafür, dass Unternehmen in ihnen gegenüber Verbrauchern in standardisierter und digitalisierter Form Inkassodienstleistungen erbringen. In diesen Rechtsgebieten sollten nur Rechtsanwälte beraten.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

- AV 14. Der Bundesrat stellt fest, dass immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher mithilfe von Legal-Tech-Angeboten ihre Ansprüche, insbesondere im Bereich des Fahr- und Fluggastrechtes oder im Wohnraummietrecht, durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass diesem bestehenden Anpassungsbedarf im Rechtsdienstleistungsrechts durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.
- AV 15. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass bei zunehmender Inanspruchnahme solcher Legal-Tech Anbieter, die in der Regel als Inkassodienstleister agieren, die Anforderungen an zu erbringende Sachkundenachweise i. S. d. § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz anzupassen sind. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung zu prüfen, ob die qualifizierte Person im Sinne des § 12 Absatz 4 Satz 1 RDG nicht nur einen Sachkundenachweis innehaben, sondern zum Richteramt befähigt sein muss.

Begründung:

Legal-Tech-Anbieter agieren in der Regel als Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG. Bislang war umstritten, ob das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Unternehmen noch von der Inkassobefugnis nach dem RDG umfasst ist oder ob es sich um eine darüber hinaus gehende Rechtsdienstleistung handelt, die anderen Berufsgruppen, wie insbesondere den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten ist. Der BGH geht in seinem Urteil vom 27. November 2019 von einem eher großzügigen Begriff der Inkasso-

dienstleistungen im Sinne des RDG aus. Der BGH betont allerdings, dass die Frage, ob eine Tätigkeit noch von einer Inkassobefugnis gedeckt sei, stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten sei. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine umfassende und rechtssichere Grundlage für Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen zu schaffen.

Die in § 12 Absatz 1 Nummer 2 RDG geforderte besondere Sachkunde in bestimmten Bereichen bei Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen ist nicht ausreichend. Im Hinblick auf die zu erwartende Ausdehnung von automatisierten Rechtsdienstleistungen durch die technische Weiterentwicklung werden immer mehr Rechtsbereiche betroffen. Damit wird eine Sachkunde in einzelnen Bereichen künftig nicht mehr ausreichen. Insofern ist als Voraussetzung die Befähigung zum Richteramt sachgerecht. Zu berücksichtigen ist zudem, dass viele Legal-Tech-Anbieter schon jetzt von einer zum Richteramt befähigten Person geleitet werden.

- AV 16. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zunehmende Inanspruchnahme von Legal-Tech Anbietern weiterer Anpassungen bedarf, um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht faktisch zu benachteiligen. So hält der Bundesrat es in Anlehnung der Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für geboten, eine Verschwiegenheitspflicht für Legal-Tech-Anbieter, die in der Regel als Inkassodienstleister auftreten, vorzusehen. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob auch ein Doppelvertretungsverbot für diese Unternehmen gelten soll.

Begründung:

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für Anbieter von Legal-Tech derzeit kaum Pflichten bestehen. Viele Legal-Tech-Unternehmen arbeiten auf der Grundlage einer Inkassolizenz und unterliegen damit nicht den Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts. Die Tätigkeit der Inkassodienstleister ist der anwaltlichen Tätigkeit aber durchaus ähnlich, da beide die Rechte ihres Klientels durchsetzen wollen. Legal-Tech-Anbieter werden insofern grundlos und zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher privilegiert. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ebenso wie bei Rechtsanwälten auch bei der Tätigkeit von Legal-Tech-Unternehmen zumindest eine Pflicht zur Verschwiegenheit sowie ein Verbot der Doppelvertretung (keine Vertretung widerstreitender Interessen) zu fordern.

- R 17. Zu Artikel 3 (§ 12 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Rechtsuchende, die eine Forderung zur Einziehung an einen Inkassodienstleister abtreten, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters angemessen abgesichert werden können.

Begründung:

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen lassen sich Forderungen in vielen Fällen durch den jeweiligen Rechtsuchenden zur Einziehung abtreten. Im Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters werden die abgetretenen Forderungen regelmäßig zur Insolvenzmasse gehören. Da für viele Inkassodienstleister die abgetretenen Forderungen die hauptsächlichen Aktiva darstellen, können verlorene Prozesse schnell zur Überschuldung führen. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Abwicklung sind für den Rechtsuchenden daher erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust zu erwarten. Dieses Risiko besteht bei einer klassischen Geltendmachung unter Mandatierung eines Rechtsanwalts nicht, da in diesem Fall der Rechtsuchende Forderungsinhaber bleibt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Rechtsuchenden dieses Risiko bei der schnellen Mandaterteilung im Internet ausreichend bewusst ist.

Um die Rechtsuchenden zu schützen, könnten Inkassounternehmen, die sich Forderungen abtreten lassen, durch eine Ergänzung des § 12 RDG verpflichtet werden, zumindest für Forderungen ab einem Wert von 20000 Euro, die für den Mandanten regelmäßig besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, für den Fall der Insolvenz ausreichende Sicherungen (zum Beispiel Insolvenzversicherungen oder Mindestrücklagen) vorzuhalten.

R 18. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 sind in § 13f Absatz 1 die Wörter „, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem“ durch die Wörter „müssen dem künftigen Auftraggeber“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 13 f Absatz 1 RDG vorgesehenen Informationspflichten sollten Inkassodienstleistern auch gegenüber künftigen Auftraggebern auferlegt werden, die nicht Verbraucher sind. Sie sind geeignet, auch die Interessen gerade kleinerer Unternehmen zu wahren, die einen Inkassodienstleister mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragen. Da die entsprechenden Informationen regelmäßig online zur Verfügung gestellt werden können, ist der zusätzliche Aufwand für betroffene Inkassounternehmen gering.

AV 19. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Hinweise auf vertragliche Einschränkungen einer anderweitigen Durchsetzung der Forderung, Angaben zu Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und einen Hinweis auf eine Vergütung, falls diese dabei fällig wird,“

Begründung:

Die Informationspflichten sollten neben einer eventuell anfallenden Vergütung auch die Möglichkeiten einer Vertragsbeendigung umfassen, die in der Praxis erheblich eingeschränkt sein können. Auch sollte der Inkassodienstleister etwaige vertragliche Beschränkungen einer anderweitigen Rechtsdurchsetzung deutlich machen. Durch die Aufnahme in den Katalog der Informationspflichten des RDG werden die allgemein gefassten Informationspflichten nach § 312a BGB i. V. m. Artikel 246 EGBGB konkretisiert und in ihrer Durchsetzbarkeit gestärkt.

R 20. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 3a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f Absatz 1 nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. einen Hinweis, ob bei der Dienstleistung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall stattfindet und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird,“

Begründung:

Nach dem Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der Herbstkonferenz 2020 hat eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Bereich Legal Tech zu berücksichtigen, dass der Rechtssuchende vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nunmehr – anders als noch im Referentenentwurf – in § 13f Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die Mitteilungspflicht darauf erstreckt wird, „ob eine rechtliche Prüfung stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde“.

Allerdings erfasst die Regelung des § 13f Absatz 2 RDG lediglich die Information bei gescheitertem Vertragsschluss, während in § 13f Absatz 1 RDG – anders als von der Justizministerkonferenz gefordert – für die vorvertragliche Information keine entsprechende Normierung vorgesehen ist. Eine derartige vorvertragliche Information ist indes für die Bewertung der Leistung des Rechtsdienstleisters unter Verbrauchersichtspunkten von maßgeblicher Bedeutung. Gerade mit Blick auf die alternative Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung sollte dem Rechtssuchenden bereits vor Vertragsschluss die Prüfung ermöglicht werden, ob die Art der Rechtsprüfung und damit unter Umständen auch deren Qualität erheblich von der Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abweichen könnte.

Folglich ist nicht nur in § 13f Absatz 2 RDG, sondern auch in § 13f Absatz 1 RDG zu regeln, dass die Rechtssuchenden zu informieren sind, ob eine rechtliche Prüfung erfolgt und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenom-

men wird. Zugleich wird durch den Einzelfallbezug in Nummer 4 – neu – klar gestellt, dass der Inkassodienstleister auch darzulegen hat, ob die Erfolgsaussichten im konkreten Sachverhalt geprüft werden oder ob lediglich eine pauschale Einschätzung der Erfolgsaussichten erfolgt. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch bereits in der Entwurfsbegründung zu § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (S. 48) grundsätzlich angenommen, ohne dass sich dies bislang im Normtext wiederfindet.

R 21. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Inkassodienstleister müssen dem künftigen Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Auskunft des Inkassodienstleisters über das Bestehen einer einzuziehenden Forderung erfolgt, ob dieser eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt,
2. falls eine Abtretung einer einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister erfolgen soll,
 - a) dass zu dem Risiko, dass die Forderung nicht gegen den Schuldner durchgesetzt werden kann, das Risiko einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Inkassodienstleisters hinzutritt und
 - b) dass der Inkassodienstleister nur bei Wirksamkeit der Abtretung Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung der Forderung wirksam vornehmen kann.“

Begründung:

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit müssen Rechtsuchende bei jedem entscheidenden prozessualen Schritt über die bestehenden Chancen und Risiken aufgeklärt werden, um letztlich eine aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Bei der Prozessführung durch Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen sind die Rechtsuchenden nach der Abtretung ihrer Forderung in aller Regel am weiteren prozessualen Geschehen nicht mehr beteiligt und erhalten allenfalls am Ende eine Nachricht über den Ausgang des Prozesses. Dieses Modell kann durchaus Vorteile haben, gerade für Rechtsuchende, die bewusst keine zeitlichen und emotionalen Ressourcen in den Rechtsstreit investieren möchten und daher damit einverstanden sind, wenn ihnen alle weiteren Entscheidungen abgenommen werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entscheidung für dieses Modell eine aufgeklärte ist.

Absatz 1a Nummer 1 knüpft daran an, ob der Inkassodienstleister von der ihm durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26) vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob überhaupt eine einzuziehende Forderung besteht. In diesem Fall sollte der Rechtsuchende darüber aufgeklärt werden, ob der Auskunft eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt. Damit kann der Rechtsuchende selbst entscheiden, ob er für das jeweilige Anliegen hinsichtlich der Qualifikation des Berufsträgers und der geltenden berufsrechtlichen Regelungen die Anforderungen an eine anwaltliche Prüfung erfüllt wissen will oder ob ihm eine ohne anwaltliche Prüfung durch den Inkassodienstleister erteilte Auskunft ausreicht.

Absatz 1a Nummer 2 knüpft an die besonderen Risiken an, die für den Rechtsuchenden mit einer Abtretung der einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister verbunden sind. Das betrifft zum einen das Risiko einer Insolvenz des Inkassodienstleisters, zum anderen den Umstand, dass nur eine wirksame Abtretung dem Inkassodienstleister die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung ermöglicht.

R 22. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 2 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handelt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 13f Absatz 2 RDG vor, dass Inkassodienstleister Privatpersonen, wenn sie im Einzelfall nicht für diese tätig werden wollen, die wesentlichen Gründe hierfür mitteilen müssen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Inkassodienstleister hierzu eine individualisierte E-Mail versenden soll, die auf vorab erstellten Textbausteinen basiert. Bei der Mitteilung dürfte es sich um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handeln, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung – die technisch durchaus möglich ist – ist nur unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO zulässig.

R 23. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 20 Absatz 2 Nummer 2a – neu – RDG)

Artikel 3 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

,10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 13f eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“

Begründung:

Die in § 13f RDG geregelten Pflichten haben für eine informierte Entscheidung über die Mandatierung eines Inkassounternehmens - gerade im Legal-Tech-Bereich - zentrale Bedeutung. Ihre Erfüllung sollte daher in die in § 20 Absatz 2 RDG geregelte Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

AV 24. Zu Artikel 5 Nummer 1 – neu – (§ 4 Absatz 4a – neu – RDGEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer die Person in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2
des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... < weiter wie Vorlage > ...““

Begründung:

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 5. Juni 2020 für eine Überprüfung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei Inkassodienstleistern ausgesprochen (vgl. Ziffer 5 der BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)), um unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen. Die Bundesregierung selbst nahm in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23).

Daher wird vorgeschlagen, im RDGEG die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren zu beschränken, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

B.

25. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.